

Der Arrest von Vermögenswerten in der Schweiz

Valable Form der Rückgewinnung oder
„Throwing money down the drain?“

Lars Gerspacher
13. Mai 2009

Aufbau

- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- Ablauf des Verfahrens
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

Aufbau

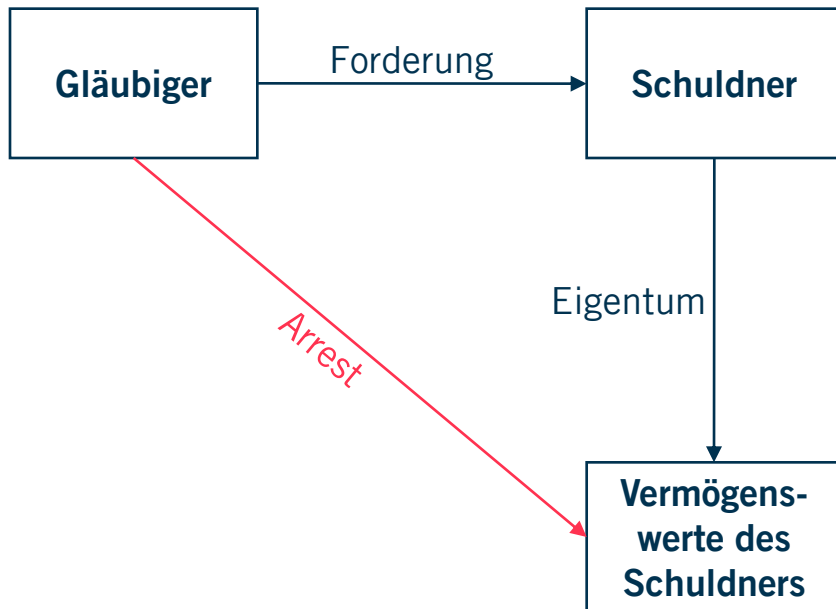
- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- Ablauf des Verfahrens
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

Grundlagen

- Mit einem Arrest werden Vermögenswerte des Schuldners mit Beschlag belegt.
- Der Arrest bezweckt die Sicherstellung des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte zur späteren Zwangsvollstreckung.
- Der Beschlag erfolgt zunächst auf einseitiges Vorbringen des Gläubigers und ohne Anhörung des Schuldners.
- Der Erlös aus der Zwangsvollstreckung deckt Geldforderungen eines Gläubigers.
- Der Arrest dient nicht der Sicherstellung von dinglichen Rechten an einer bestimmten Sache.
- Für den Arrest braucht es keine besondere Beziehung zwischen der Forderung des Gläubigers und den Vermögenswerten.
- Der Arrest ist in Art. 271 ff. des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) geregelt.

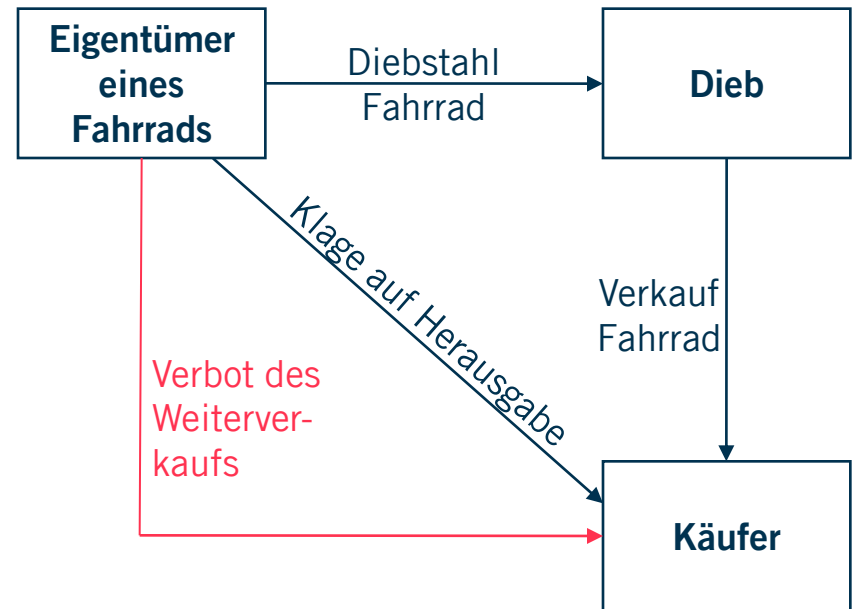
Unterschied zwischen Arrest und einstweiligem Rechtsschutz

Arrest



Arrest sichert bestimmte Vermögenswerte provisorisch für die spätere Zwangsvollstreckung.

Einstweiliger Rechtsschutz



Einstweiliger Rechtsschutz sichert die spätere Vollstreckung.

Aufbau

- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- Ablauf des Verfahrens
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

Voraussetzungen des Arrestes

1. Der Gläubiger hat gegen den Schuldner eine (grundsätzlich) fällige, nicht pfandgesicherte **Forderung**.
2. Der Schuldner hat **Vermögenswerte** in der Schweiz.
3. Es besteht einer der gesetzlich vorgesehenen **Arrestgründe**.

1. Forderung des Gläubigers

- Geldforderung (Rechtsgrund unerheblich)
- Forderung darf nicht pfandgesichert sein.
- Zur Pfandsicherung zählt auch das Retentionsrecht des Lagerhalters oder Spediteurs.
- Der Vorbehalt der Pfandsicherung gilt nur soweit, als das Pfand die Forderung überhaupt deckt.

2. Vermögenswerte in der Schweiz

- Physisch in der Schweiz gelegene Sachen
- Bankguthaben bei Schweizer Banken
- Forderungen des Schweizer Schuldners gegenüber in- und ausländischen Drittschuldnern
- Forderungen des ausländischen Schuldners bei Schweizer Drittschuldnern (z.B. aus Lieferungen, Darlehen, Akkreditiven, etc.)
- Physisch in der Schweiz gelegene Wertpapiere (z.B. Konnossemente und andere Warenpapiere, Wechsel)

3. Arrestgründe (Art. 271 SchKG)

- Schuldner hat (nirgends) einen festen Wohnsitz.
- Schuldner schafft Vermögenswerte beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht.
- Schuldner ist auf der Durchreise (betrifft nur sofort fällige Forderungen).
- Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Verlustschein.
- sog. **Ausländerarrest**, d.h. Schuldner wohnt nicht in der Schweiz, sofern
 - die sicherzustellende Forderung einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist,
 - auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder
 - auf einer Schuldanerkennung beruht.

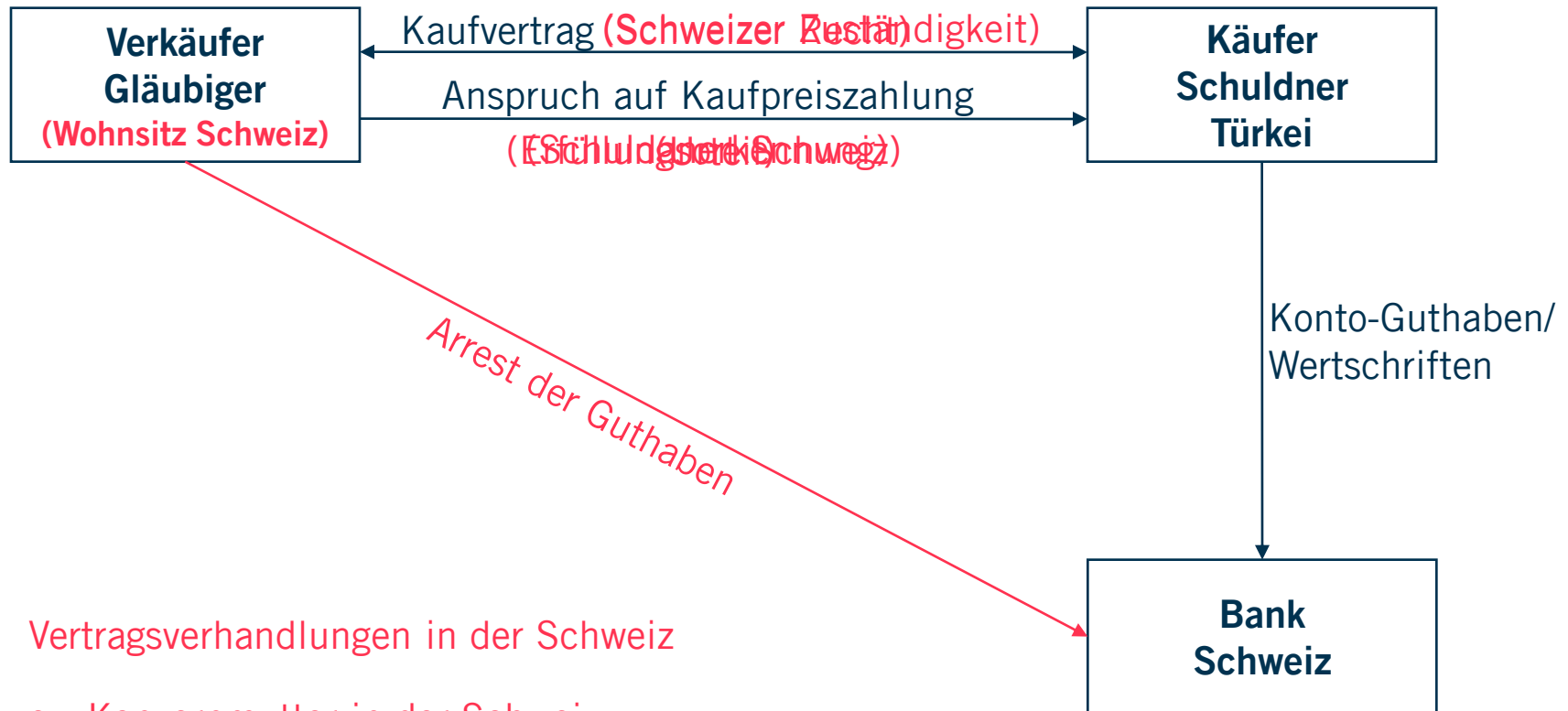
Genügender Bezug zur Schweiz

- Güterabwägung zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen
- Ausländerarrest auch gegenüber Personen mit Wohnsitz in EU-/EWR-/EFTA-Staaten zulässig
- Genügender Bezug in der Regel gegeben, wenn z.B.
 - Wohnsitz des Gläubigers in der Schweiz
 - Schweizer Recht auf das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner anwendbar
 - Bei Delikten: Handlungs- oder Erfolgsort in der Schweiz
 - **Nicht ausreichend**, wenn der alleinige Bezug zur Schweiz die Belegenheit der Vermögenswerte ist.

Schuldanererkennung oder vollstreckbares Urteil

- Wenn die Forderung keinen genügenden Bezug zur Schweiz hat.
- Schuldanererkennung benötigt eine Unterschrift des Schuldners.
- Telex-Schreiben, Telegramme, E-Mails oder SWIFT-Nachrichten reichen nicht aus.
- Kopie der Schuldanererkennung / Faxschreiben reichen nur aus, sofern der Schuldner die Echtheit nicht bestreitet.
- Auch ein Kaufvertrag kann eine Schuldanererkennung hinsichtlich des Kaufpreises sein.
- Ein vorläufig vollstreckbares Urteil reicht aus.

Ein praktisches Beispiel



Aufbau

- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- **Ablauf des Verfahrens**
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

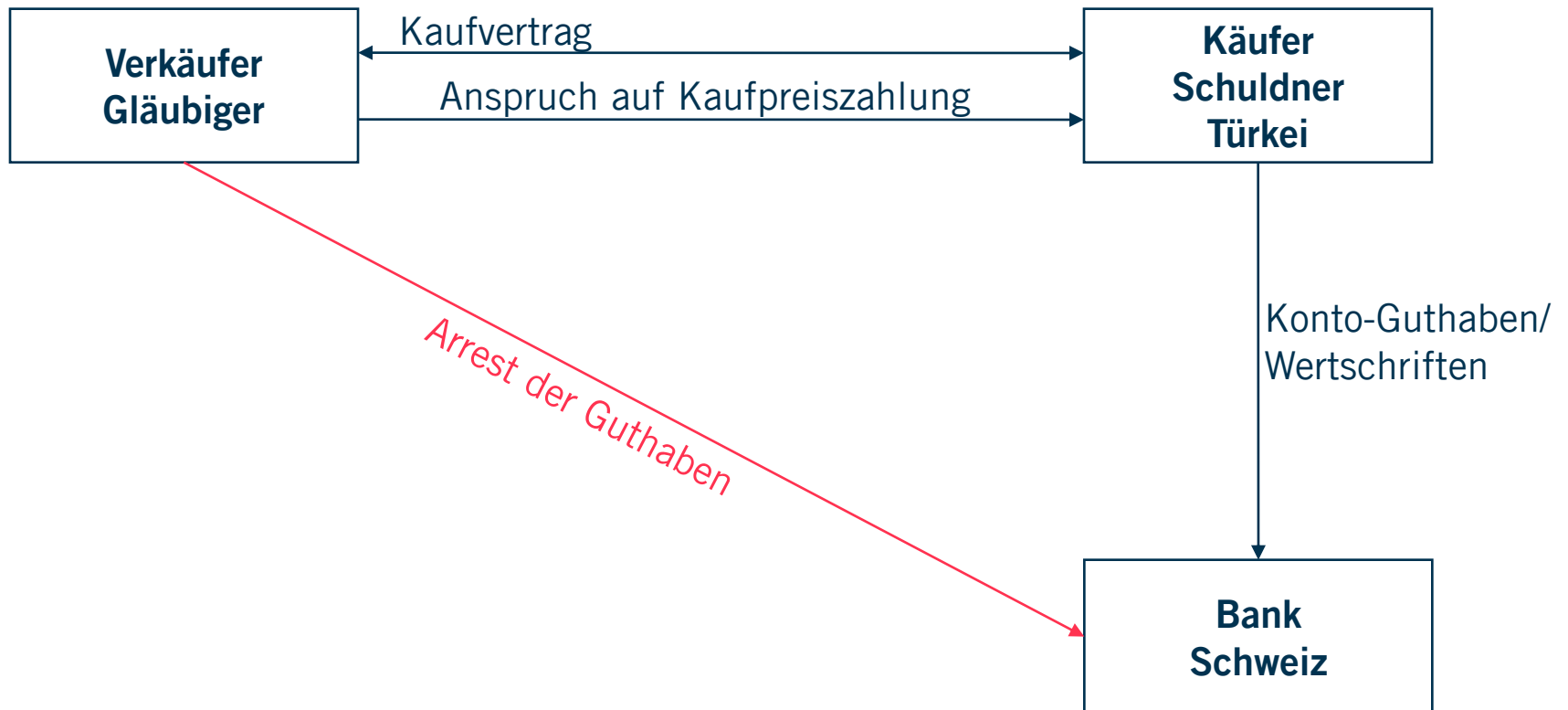
Verfahren

- **Arrestbegehren** des Gläubigers am Belegenheitsort der Vermögenswerte
- Glaubhaftmachen der drei Voraussetzungen (Forderung, Vermögenswert, Arrestgrund)
- **Arrestentscheid** des Arrestrichters (ohne Einholung einer Stellungnahme seitens des Schuldners oder Dritter)
- ev. Pflicht des Gläubigers zur **Leistung einer Sicherstellung**
- Betreibungsamt **sichert die Vermögenswerte** und sorgt für die Mitteilung an die entsprechenden Personen
- Der Schuldner oder betroffene Dritte können gegen den Arrestbefehl **Einsprache** einlegen.
- Gläubiger seinerseits muss den Arrest prosequieren, d.h. seine Ansprüche mittels Klage oder Betreibung weiterverfolgen.

Arrestprosequierung

- Ähnlich einer ordentlichen Klage
- Wenn der Schuldner nicht Wohnsitz in einem EU/EWR/EFTA-Staat Wohnsitz hat, kann die Forderung grundsätzlich in der Schweiz prosequiert werden (Gerichtsstand am Arrestort).
- So lange Verfahren läuft, bleibt der Arrest bestehen.
- Wenn Urteil rechtskräftig, können Vermögenswerte verwertet werden.

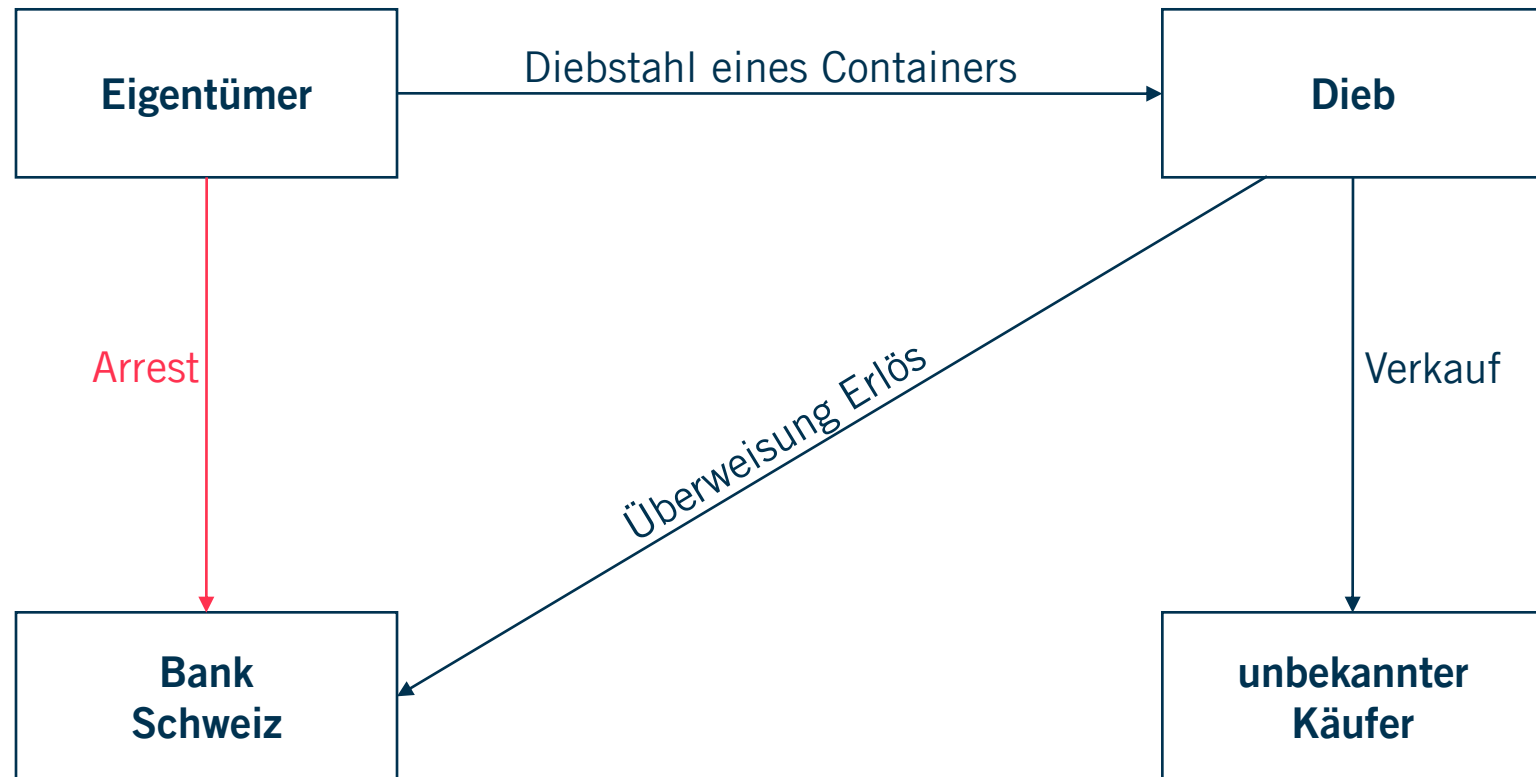
Ein praktisches Beispiel



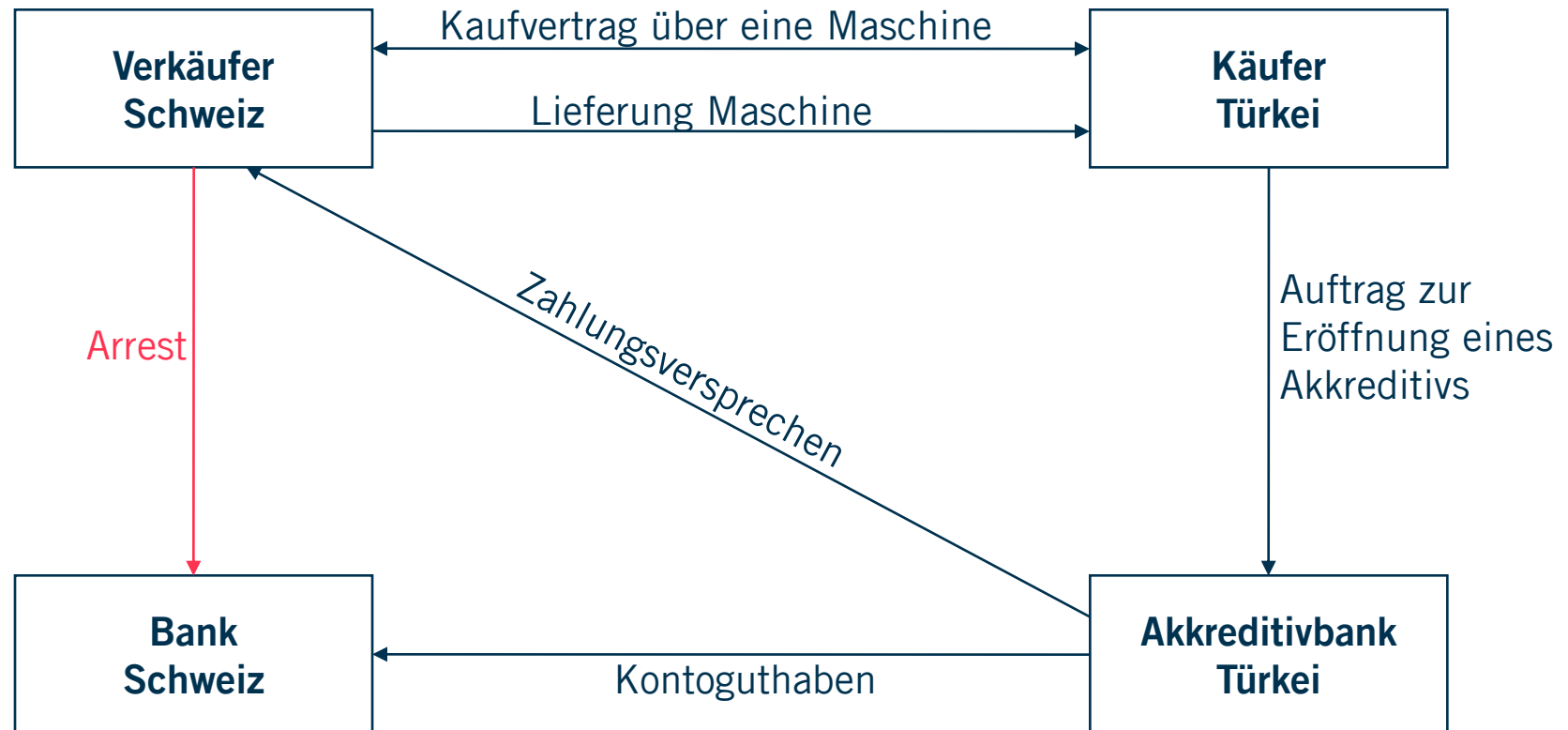
Aufbau

- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- Ablauf des Verfahrens
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

Transportfälle - Täter verschafft den Erlös in die Schweiz

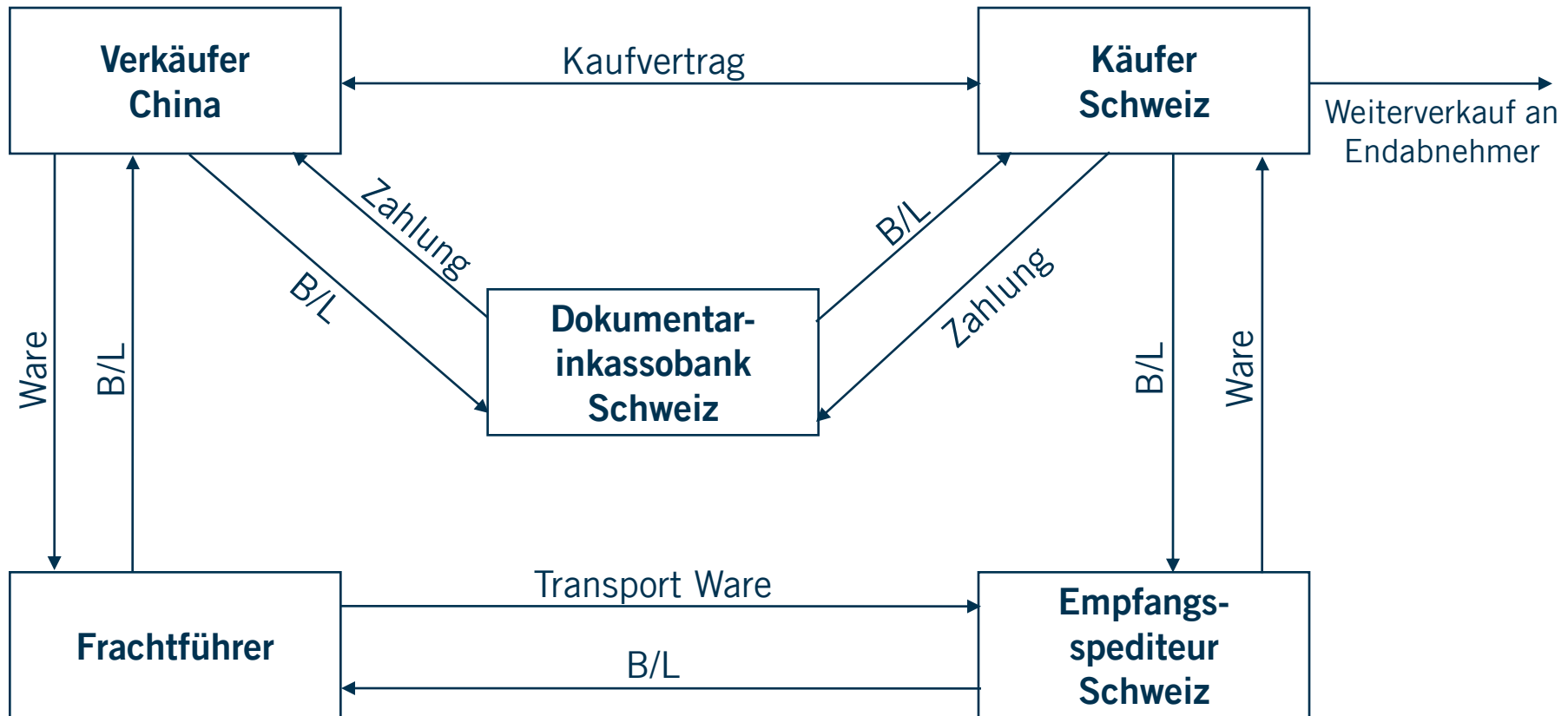


Transportfälle (2) – Ware verschwindet bei Akkreditiv



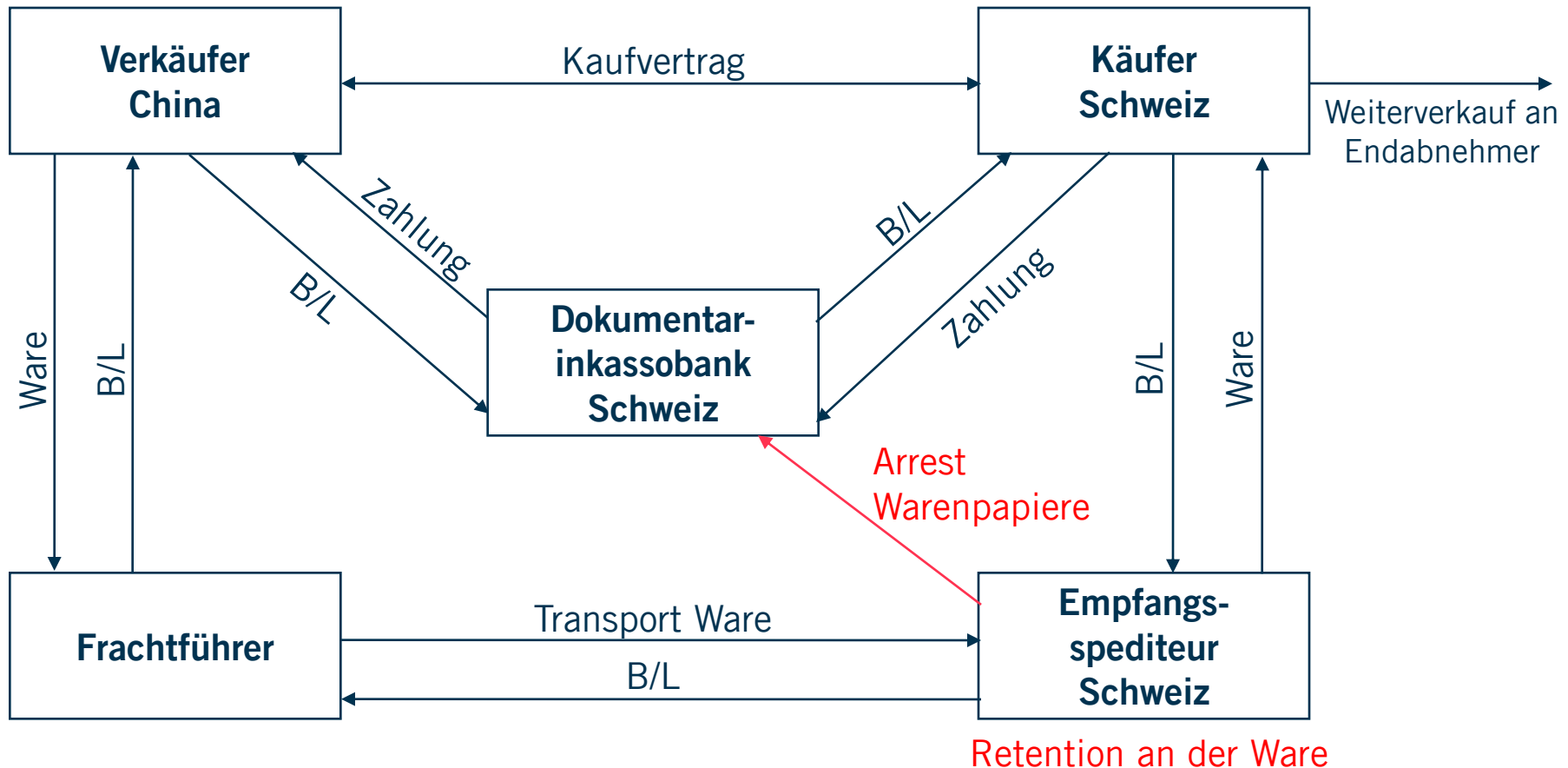
Transportfälle (3) – Arrest auf Warenpapiere in der Schweiz

Beispiel Dokumentarinkasso, wie es ablaufen sollte:

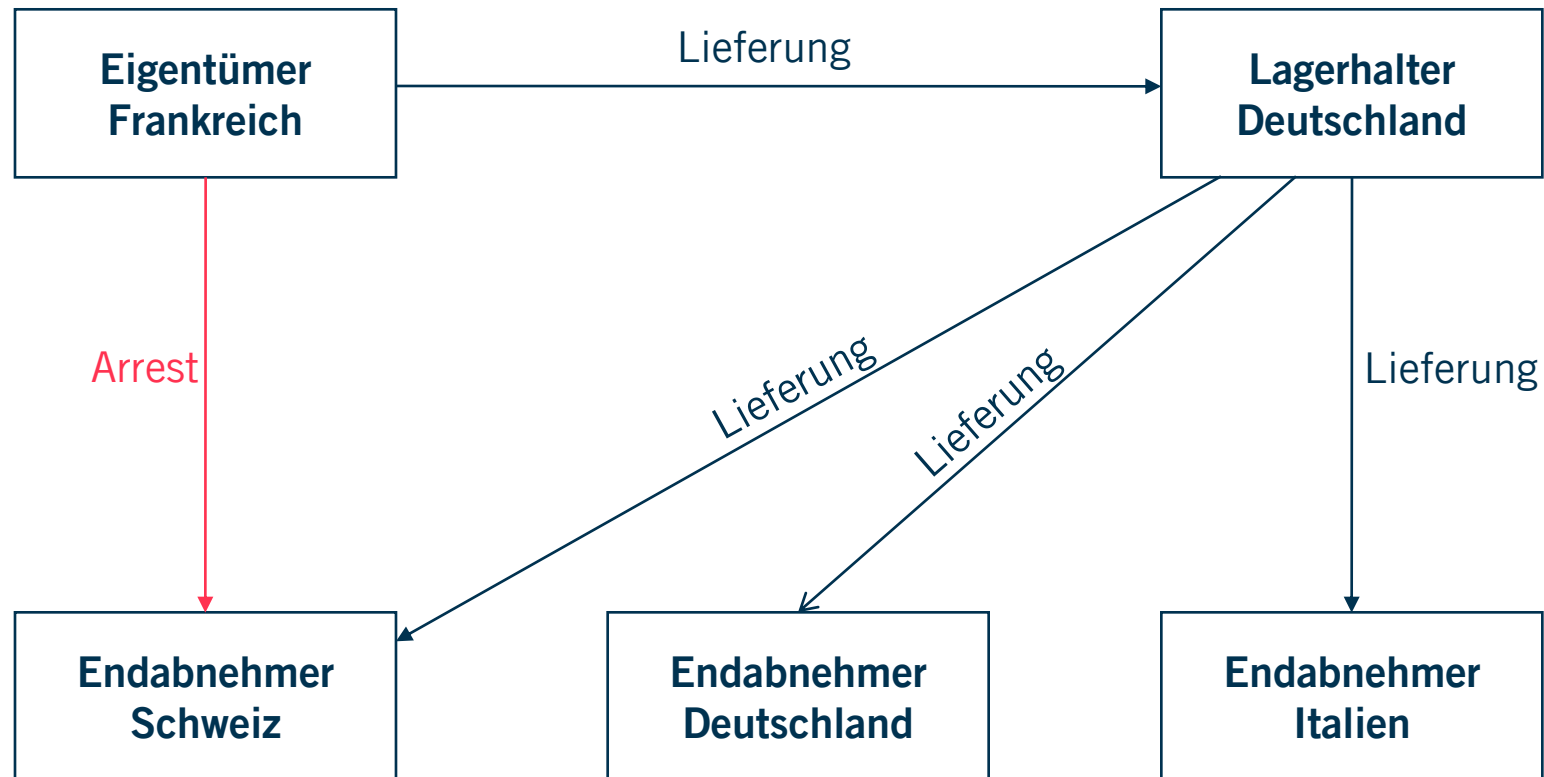


Transportfälle (3) – Arrest auf Warenpapiere in der Schweiz

Beispiel Dokumentarinkasso, wie es gelegentlich abläuft:



Transportfälle (4) – Arrest auf Forderungen in der Schweiz



Aufbau

- Grundlagen
- Voraussetzungen eines Arrestes in der Schweiz
- Ablauf des Verfahrens
- Arrest bei Transportfällen
- Vorteile / Grenzen

Vorteile

- Arrest in der Schweiz ist auch gegenüber Personen mit Sitz/Wohnsitz EU/EWR/EFTA möglich.
- Rasches und günstiges Verfahren ohne Beteiligung des Schuldners
- Wenn das Arrestgesuch abgelehnt wird, erfährt der Schuldner nichts von den Versuchen des Gläubigers.
- Erlöschancen besser einschätzbar (wenn kein Konto vorhanden, dann meist schnelle Antwort der Bank)
- keine besondere Beziehung zwischen Forderung und Vermögenswert notwendig

„Throwing money down the drain“?

- Zum Zeitpunkt des Arrestes von Bankguthaben weiss man nicht, ob überhaupt und in welcher Höhe Guthaben bestehen.
- Der Arrest ist ein Schuss ins Dunkle.
- Nur konkreter Vermögensstand wird verarrestiert.
- Der Arrest gibt kein Sonderrecht an den Vermögenswerten.

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Lars Gerspacher

Rechtsanwalt, LL.M. (Maritime Law)
gerspacher@gbf-legal.ch

gbf
Attorneys-at-law

Hegibachstrasse 47
P.O. Box 1661
CH-8032 Zurich

T +41 43 500 48 50
F +41 43 500 48 60
contact@gbf-legal.ch
www.gbf-legal.ch